

## MWST-News Januar 2020

### 1) Was ändert sich mit der MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen?

Am 1. November 2019 publizierte die ESTV die neue [MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen](#). Sie deckt damit ein Thema ab, das in den Praxispublikationen bisher eher stiefmütterlich behandelt worden ist.

Die MWST-Info 22 erläutert speziell für ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte im Inland die Themen obligatorische und freiwillige Steuerpflicht, Lieferungs begriff nach Schweizer Recht, Besteuerungsort von Lieferungen und von Dienstleistungen, MWST-Abrechnung, Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht sowie Rolle und Pflichten des Fiskalvertreters. Die Publikation gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2018. Sie fasst zusammen, was bisher schon galt, enthält aber auch einige Änderungen:

- Aus der Formulierung der MWST-Info 22 lässt sich ableiten, dass die ESTV von ausländischen Unternehmen nicht mehr generell eine Sicherheit verlangt, sondern nur noch "unter Umständen". Was dies bedeutet, bleibt abzuwarten.
- Gemäss MI 22 müssen ausländische, in der Schweiz MWST-pflichtige Unternehmen für die Tätigkeit im Inland keine separate Buchhaltung führen. Als Mindestanforderung sollten sie gemäss ESTV zu ihrer Inlandtätigkeit pro Geschäftsjahr aber eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen führen. Die ESTV hat dazu eine Arbeitshilfe/Checkliste publiziert. Besonders für E-Service-Anbieter ohne physische Präsenz in der Schweiz schiesst diese Vorgabe über das Ziel hinaus. Realistisch und meistens auch sachgerecht sind Umsatzsteuer- und Vorsteuerjournale zum Inlandgeschäft.
- Ausländische Unternehmen sind ab 1. Januar 2020 nicht mehr verpflichtet, in den MWST-Abrechnungen ihren weltweiten Umsatz zu deklarieren. Stattdessen dürfen sie in ihren Abrechnungen (Ziffer 200) vereinfachend lediglich die in Schweizer Franken umgerechneten Umsätze aus Inlandleistungen zeigen. Dies entbindet die Fiskalvertreter davon, schwer erhältliche und dazu noch unnötige Angaben über die im Ausland erbrachten Leistungen dieser Unternehmen einzuholen. Für die Jahre 2018 und 2019 gilt Ziffer 3 der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).

**Fazit:** Die neue MWST-Info 22 war längst überfällig. Sie ist eine hoch willkommene Hilfe, wenn sie auch nicht alle Fragen ausländischer Unternehmen klärt.

**Tipp:** Seit Ende November ist eine englische Version der MWST-Info 22 verfügbar: [Link](#). Die ESTV baut auf ihrer Homepage das Angebot an Informationen in englischer Sprache laufend aus: [Link](#).

## 2) Ist Campione d'Italia mehrwertsteuerlich Inland?

Die italienische Gemeinde Campione d'Italia (Campione) ist eine Enklave. Sie ist nur über schweizerisches Staatsgebiet erreichbar. Zwischen Campione und der Schweiz gab es bisher kein Zollamt und zwischen den beiden Ländern in Bezug auf Campione keine staatsvertragliche Vereinbarung. Aus Völkergewohnheitsrecht galt für Campione deshalb jahrelang eine spezielle MWST-Praxis: Lieferungen beweglicher Gegenstände durch in der Schweiz MWST-pflichtige Unternehmen in oder nach Campione unterlagen der Schweizer Mehrwertsteuer. Dienstleistungen in Campione galten hingegen stets als Auslandsleistungen. Lieferungen, die Werklohn beinhalteten, mussten gesondert beurteilt werden, denn Arbeiten an beweglichen und an unbeweglichen Gegenständen wurden unterschiedlich behandelt.

Wie die ESTV am 23. Dezember 2019 mitteilte, gehören die Gemeinde Campione und der zum italienischen Hoheitsgebiet gehörende Teil des Luganersees ab dem 1. Januar 2020 zum Zollgebiet der Europäischen Union (EU). Durch diese Änderung entsteht zwischen der Schweiz und Italien eine neue Zollgrenze. Die beiden Staaten haben die Errichtung von nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bissone/Campione verhandelt.

**Dies bedeutet das Ende der Sonderregelung in Sachen Mehrwertsteuer:** Die schweizerische MWST-Praxis betreffend Campione d'Italia wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2020 aufgehoben.

**Fazit:** Campione ist seit dem 1. Januar 2020 zoll- und mehrwertsteuerrechtlich Ausland.

## 3) Was ändert sich per 1.1.2020 für Call Center im medizinischen Bereich?

Am 1. November 2019 publizierte die ESTV eine Praxisänderung zu den Leistungen medizinischer Call Centers, die seit dem 1. Januar 2020 gilt ([Link](#)):

- Demnach sind seither die durch medizinische Call Center erbrachten Leistungen, die von Ärzten gemäss [Ziffer 2.1](#) der MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen vorgenommen werden, von der MWST ausgenommen.
- Führt ein Unternehmen im Auftrag eines Krankenversicherers ein medizinisches Call Center, das die Patienten bei gesundheitlichen Problemen und Fragen berät, dann sind die Leistungen des Call Centers an den Krankenversicherer oder ähnlich steuerbar. Hierbei handelt es sich selbst dann um steuerbare Leistungen, wenn die Auskunft des Call Centers an den Patienten durch einen Arzt erfolgt.

**Tipp:** Die neue Praxis gilt rückwirkend, falls die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3.3 der MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) erfüllt sind.

#### 4) Was ändert sich für ausländische Sportler?

Am 22. Oktober 2019 hat die ESTV die Beispiele in [Ziffer 11.3.5 der MWST-Branchen-Info 24](#) Sport (MBI 24) geändert. Kommentiert ist die Anpassung mit dem Satz "Die Beispiele werden der gültigen Praxis angepasst." Die "gültige Praxis" wird jedoch nicht weiter erläutert. Ein Vergleich der Beispiele 1 bis 3 in der alten und in der neuen Form sowie eine von der ESTV eingeholte Stellungnahme führen zu folgendem Schluss:

- **Hotel-, Verpflegungs- oder Transportspesen, die der Organisator oder Veranstalter eines Sportanlasses einem Sportler bezahlt (Kostenübernahme durch den Veranstalter), zählen zum Umsatz des Sportlers, falls dieser die Kosten an den Organisator weiterfakturiert oder die Kosten vom Organisator zurückerstattet bekommt.**
- Kommt der Organisator direkt für die Hotel-, Verpflegungs- oder Transportkosten auf, gilt dies nicht als Umsatz des Sportlers.
- Vom Organisator/Veranstalter übernommene Quellensteuer zählt für die Mehrwertsteuer hingegen weiterhin stets zum Umsatz des Sportlers.

Obwohl nicht so bezeichnet, handelt es sich gemäss Stellungnahme der ESTV gegenüber der VAT Support GmbH bei dieser Anpassung um eine **Praxisänderung, die grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 gilt**. Ist die neue Praxis für eine steuerpflichtige Person **günstiger**, gilt sie für nicht rechtskräftige Steuerperioden auch rückwirkend.

**Per 1. Januar 2020** wurde die MBI 24 zudem um einen [Anhang](#) erweitert, der Informationen für MWST-pflichtige ausländische Sportler und Sportteams enthält. Seit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Teilrevision des MWSTG werden Sportler, und Sportmannschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland durch die Teilnahme an einem Sportanlass in der Schweiz MWST-pflichtig, wenn sie bei der Teilnahme an einem Anlass im Inland ein Preisgeld gewinnen oder ein Antrittsgeld erhalten und zugleich weltweit einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielen. Ab 2020 profitieren sie bei der Mehrwertsteuer unter bestimmten Voraussetzungen von einem freiwilligen **Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung** ([Link](#)). Hierzu ist nach wie vor eine MWST-Registrierung des Sportlers nötig. Die geschuldete Steuer kann aber vom Veranstalter an die ESTV weitergeleitet werden, ohne dass der Veranstalter für die Steuerforderung des Sportlers haftet. Die vereinfachte Abwicklung ist nur möglich, wenn der betreffende Sportler im Inland nur Antritts- oder Preisgelder, also keine weiteren Umsätze aus andersartigen Inlandleistungen, erzielt (keine Einnahmen aus Werbeleistungen, Sponsoring, Fanartikelverkauf). Zum vereinfachten Verfahren hat die ESTV bereits **drei Dokumente mit Detailinformationen** publiziert:

1. Meldeformular über die Abrechnung der Mehrwertsteuer von Sportlern, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland: [Link](#)
2. Informationsblatt für Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland: [Link](#)
3. Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz: [Link](#)

**Tipp:** Die Regelung für ausländische Sportler zu Wettkämpfen im Inland wurde auch in Englisch aufgeschaltet: [Link](#).

## 5) Wo liegt der Besteuerungsort von Innenarchitekturleistungen?

Im Newsletter April 2019 berichteten wir über ein Bundesgerichtsurteil zum Besteuerungsort von Innenarchitekturleistungen:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gelten als an dem Ort erbracht, an dem das Grundstück gelegen ist ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)).
- Innenarchitekturleistungen können liegenschaftsbezogene Dienstleistungen sein, sofern ein enger Zusammenhang mit einem individuellen, konkreten Grundstück besteht.

Mit Wirkung per 1.1.2020 hat die ESTV dazu die MWST-Branchen-Infos 04 Baugewerbe und 17 Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Liegenschaften wie folgt ergänzt:

- Ein enger Zusammenhang mit einem individuellen, konkreten Grundstück liegt dann vor, wenn eine Dienstleistung derart spezifisch auf die jeweiligen bauseitigen Gegebenheiten zugeschnitten ist, dass sie nicht unverändert auf andere Gebäude oder Gebäudeteile bzw. Boden übertragen werden kann.
- Beispiel: Spezifisch auf die bauseitigen Gegebenheiten eines Chalets oder Einfamilienhauses zugeschnittene Innenarchitekturleistungen wie das Ausarbeiten von Plänen, Raumkonzepten, Computerpräsentationen.

**Tipp:** Die neue Praxis gilt rückwirkend, wenn die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3.3 der MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) erfüllt sind.

## 6) Was ändert sich bei den Kurtaxen?

Kurtaxen sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Übernachtungsgast in der Hotellerie und Parahotellerie schuldet, aber von den Beherbergungsbetrieben eingezogen und an das zuständige Gemeinwesen weitergeleitet werden. Wenn ein Hotel oder anderes Beherbergungsunternehmen dem Gast die Kurtaxe in gleicher Höhe und als solche bezeichnet separat in Rechnung stellt, zählt diese nicht zum steuerbaren Umsatz.

Bisher empfahl die ESTV in diesen Fällen, die Kurtaxe in den Gesamtumsatz der Ziffer 200 einzuschliessen und unter Ziffer 280 wieder abzuziehen. Diese Praxis wurde nun angepasst. **Neu sollen separat fakturierte Kurtaxen nur noch zuunterst in der MWST-Abrechnung in Ziffer 910 deklariert werden.** Zudem wird die Verbuchung als Durchlaufposten ([Art. 24 Abs. 6 bst. b MWSTG](#)) empfohlen.

Weiter präzisiert die ESTV, dass ganz oder teilweise nicht an die öffentliche Hand weitergeleitete Kurtaxen vom Beherbergungsbetrieb zu versteuern sind, selbst wenn sie separat an die Gäste fakturiert wurden.

Diese Praxispräzisierungen sind in der [MWST-Branchen-Info 08 Gastgewerbe, Ziffer 7.11](#) ausführlich beschrieben.

**Fazit:** Kurtaxen, die als Durchlaufposten qualifizieren, sind in der Ziffer 910 und nicht unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren (Empfehlung der ESTV).

## 7) Sind Pole Dance-Kurse ausgenommene Bildungsleistungen?

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Pole Dance-Kurse von der MWST ausgenommene Bildungsleistungen, entschied das [Bundesgericht](#). Das Urteil zeigt, wie schwierig die Abgrenzung von ausgenommenen und steuerbaren Leistungen in der Praxis ist.

- Ein Tanzstudio bot fünfstufige Gruppenkurse in Pole Dance an. Interessentinnen wurden nach einer Probelektion aufgrund ihrer Vorkenntnisse einem dem Niveau entsprechenden Kurs zugeteilt. Ein einzelner Kurs dauerte zehn Wochen bei wöchentlich einer Lektion à 90 Minuten. In den Kursen wurden die einzelnen Tanzfiguren gezeigt, umgesetzt und schliesslich zu einer Choreographie aneinandergereiht. Die Tanzfiguren wiesen verschiedene Schwierigkeitsgrade auf, wobei erst bei den schwierigeren Elementen Dehnbarkeit des Körpers und Kraft eine wichtige Rolle spielten. In den Pole Dance-Kursen wurde auf das Erlernen der Figuren und deren korrekte Ausführung fokussiert, wobei pro Lektion à 90 Minuten in der Regel drei oder mehr neue Elemente eingeführt und die bereits erlernten Elemente aus der vorangehenden Lektion repetiert wurden.
- Weil die richtige Technik für den Fortschritt beim Pole Dance von grosser Bedeutung ist, wurde in den beurteilten Kursen Pole Dance in einem strukturierten Programm und mit einer systematischen Unterrichtsmethode vermittelt: Die Teilnehmerinnen des Pole Dance-Angebotes wurden durch wöchentliche fachliche Instruktion, Betreuung und Kontrolle darin gefördert, die in den Unterrichtsprogrammen vordefinierten Lernziele zu erreichen. Die einzelnen Kurse bauten aufeinander auf, sodass der Besuch einer höheren Stufe das Beherrschen der in den tieferen Klassen vermittelten Elemente voraussetzte. Obwohl das Tanzstudio auf seiner Website die Einteilung des Pole Dance-Programms in verschiedene Stufen als "nicht sehr strikt" bezeichnete, war von einer grundsätzlich zusammenhängenden Folge von Kurseinheiten auszugehen. Angesichts der vorgegebenen Lernziele und des erwähnten Aufbaus des Programmes handelte es sich in diesem Fall nicht um Leistungen, welche eine sportliche Tätigkeit lediglich begleiten würden oder der Sportanimation zuzurechnen wären.
- Gegen das Vorliegen reiner Fitnessaktivitäten, welche in erster Linie zur Steigerung des Wohlbefindens ausgeübt werden, sprach bei diesen Pole Dance-Kursen der Umstand, dass bei den leichteren Tanzfiguren die Dehnbarkeit des Körpers sowie die Kraft keine wichtige Rolle spielten, die Kursteilnehmer für die Entwicklung der notwendigen Beweglichkeit auf die separaten (steuerbaren) Stretching-Kurse verwiesen wurden und sie die erforderliche Kraft zu Hause erarbeiten sollten. Bei den streitbetroffenen Pole Dance-Kursen stand der Erwerb von Fertigkeiten im Vordergrund. Sie wiesen auch Parallelen zu Kursen in klassischem Tanz auf, da im klassischen Tanz ebenfalls zunächst einzelne Tanzfiguren erlernt und diese schliesslich zu einer Choreographie aneinandergereiht werden. Selbst die ESTV schliesst in ihrer Verwaltungspraxis nicht a priori aus, dass namentlich das Beibringen von Tanzfiguren beim klassischen Tanz unter Umständen eine steuerausgenommene Bildungsleistung sein kann. Dies ergibt sich aus dem Fallbeispiel in [Ziff. 4.13 der MWST-Branchen-Info 20 Bildung](#) (Durchführung eines zehn Lektionen umfassenden Tanzkurses für Anfänger mit einem detaillierten Programm pro Lektion als steuerausgenommene Bildungsleistung). Die fraglichen Pole Dance-Kurse sind dem Bundesgericht zufolge in den rechtswesentlichen Punkten mit den steuerausgenommenen Kursen beim klassischen Tanz vergleichbar.

Aus all diesen Gründen kam das Bundesgericht am 8. Oktober 2019 zum Schluss, dass die Pole Dance-Kurse in dieser Konstellation von der MWST ausgenommene Bildungsleistungen sind.

## 8) Was änderte sich per 1.1.2019 bei den Geldspielen?

Die Änderung des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Geldspiele und damit zusammenhängende Anpassung von [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG](#) führen zu einer Praxisanpassung bei der Mehrwertsteuer. Die ESTV hat diese am 4. Dezember 2019 in verschiedenen MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos nachgeführt.

Gemäss [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG](#) sind von der MWST ausgenommen:

- Bis 31. Dezember 2018:  
... die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen
- Seit 1. Januar 2019:  
... die Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach [Art. 119 des Bundesgesetzes über Geldspiele \(BGS\)](#) unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von [Art. 125 des BGS](#) verwendet wird

Für diese Umsätze ist die Option (freiwillige Versteuerung) ausgeschlossen. Sie sind deshalb generell vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Die neue Detailregelung zu den Umsätzen bei Geldspielen kann [Ziff. 6.23 der MWST-Info 04 Steuerobjekt](#) entnommen werden. Die Änderung besteht darin, dass sich die MWST-Ausnahme seit Anfang 2019 nach dem BGS richtet. Sie erfasst ausschliesslich Geschäfte mit Bezug zu Geldspielen, sofern deren Erträge der Spielbankenabgabe unterliegen und somit der AHV/IV zugutekommen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Zu versteuern sind hingegen Umsätze bei Geldspielen, deren Erträge nicht der Spielbankenabgabe unterliegen bzw. deren Reingewinne nicht vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Liste der von der Steuer ausgenommenen Geldspielarten sowie die Liste der steuerbaren Geldspielarten wurde fast vollständig angepasst. Zudem erläutert die ESTV erstmals die Bemessungsgrundlage bzw. den steuerbaren Umsatz bei Geldspielen.